

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 6

Ansbach, 16.03.23

Bestattungsrecht

Seite 2

Allgemeinverfügung Geflügelpest

Seite 3

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Az.: 554 – 10/1 SG 82

Bestattungsrecht;

Erweiterung der bestehenden Urnenwand auf dem städtischen Friedhof in Heilsbronn

Die Stadt Heilsbronn beabsichtigt eine wesentliche Änderung des städtischen Friedhofes an der Fürther Straße in Heilsbronn. Die Planung sieht vor, an die bestehende Urnenwand eine Verlängerung um 7,60 m in Richtung Südwesten in gleicher Ausführung anzubringen.

Die wesentliche Änderung des Friedhofes ist nach Art. 9 Abs. 2 des Bayer. Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2016 (GVBl. S. 246), genehmigungspflichtig. Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Ansbach als Kreisverwaltungsbehörde (§ 31 BestV).

Gem. Art. 9 Abs. 1 BestG müssen Friedhöfe und die einzelnen Grabstätten so beschaffen sein, dass sie dem Friedhofszweck, den Erfordernissen des Wasserhaushaltes und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit, entsprechen. Ein Friedhof muss sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen; die Erfordernisse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 32 Abs. 2 Satz 2 BestV bekanntgemacht.

Die Planunterlagen für die Erweiterung der bestehenden Urnenwand liegen drei Wochen beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 64, Zimmer-Nr. 2.03, zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung. Etwaige Einwendungen gegen die Umgestaltung des Friedhofes sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ansbach zu erheben.

Ansbach, 14.03.2023
LANDRATSAMT ANSBACH

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 14.03.2023

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der del. VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 - 33 der GeflPestSchV erlässt das Landratsamt Ansbach folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Ansbach wurde am 14.03.2023 amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern entsprechend der als Anlage dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte festgelegt. Die Schutzzone umfasst folgende Städte, Märkte, Gemeinden mit den Ortsteilen:

Gemeinde **91592 Buch a.Wald**

**Markt
Ortsteile** **91598 Colmberg**
Bieg
Meuchlein
Unterfelden

**Gemeinde
Ortsteile** **91608 Geslau**
Dornhausen
Hürbel
Lauterbach

**Stadt
Ortsteile** **91578 Leutershausen**
Bauzenweiler
Frommetsfelden
Höchstetten
Pfetzenndorf
Zweiflingen

3. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern entsprechend der als Anlage dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte festgelegt. Die Überwachungszone umfasst folgende Städte, Märkte, Gemeinden mit den Ortsteilen:

**Stadt
Ortsteile**

91567 Herrieden
Niederdombach

**Stadt
Ortsteile**

**91578
Leutershausen**
Atzenhofen
Brunst
Büchelberg
Clonsbach
Eckartsweiler
Eichholz
Erlach
Erlbach
Görchsheim
Hannenbach
Hetzweiler
Hinterholz
Hohenmühle
Hundshof
Jochsberg
Kressenhof
Lengenfeld
Leutershausen
Lenzersdorf
Mittelramstadt
Neunkirchen
Oberramstadt
Rauenbuch
Röttenbach
Sachsen
Schwand
Steinbächlein
Steinberg
Tiefenthal
Untreumühle
Waizendorf
Wiedersbach
Winden
Wolfsmühle

**Stadt
Ortsteile**

91583 Schillingsfürst
Altengreuth
Faulenberg
Leipoldsberg
Marienhof
Neureuth
Neuweiler
Schillingsfürst

Schmermühle
 Schorndorf
 Stitzendorf
 Wohnbach
 Ziegelhütte

**Gemeinde
 Ortsteile**

91589 Aurach
 Dietenbronn
 Eyerlohe

**Gemeinde
 Ortsteile**

91592 Buch a.Wald
 Berbersbach
 Buch (Pfarrgasse)
 Gastenfelden
 Hagenau
 Morlitzwinden
 Schönbronn
 Schweikartswinden
 Sengelhof
 Traisdorf

**Markt
 Ortsteile**

91598 Colmberg
 Auerbach (Auerbach)
 Binzwangen
 Colmberg
 Häslabronn
 Oberfelden
 Oberhegenau
 Poppenbach
 Unterfelden
 Unterhegenau

**Markt
 Ortsteile**

91601 Dombühl
 Kloster Sulz
 Ziegelhaus
 Ziegelhütte

**Gemeinde
 Ortsteile**

91607 Gebsattel
 Kirnberg
 Pleikartshof
 Speierhof
 Wildenhof

**Gemeinde
 Ortsteile**

91608 Geslau
 Aidenau
 Geslau
 Gunzendorf
 Kreuth
 Oberbreitenau
 Oberndorf
 Reinswinden
 Schwabsroth
 Steinach am Wald

	Stettberg Unterebreitenau
Markt Ortsteile	91611 Lehrberg Berndorf Birkach Gräfenbuch Hürbel am Rangen Lehrberg Oberheßbach Obersulzbach Unterheßbach Untersulzbach Zailach
Gemeinde Ortsteile	91616 Neusitz Horabach Södelbronn Wachsenberg
Gemeinde Ortsteile	91617 Oberdachstetten Anfelden Hohenau Lerchenbergsmühle Mitteldachstetten Möckenau Oberdachstetten Spielberg
Gemeinde Ortsteile	91635 Windelsbach Birkach Burghausen Cadolzhofen Hornau Karrachmühle Preuntsfelden Windelsbach

4. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in den nach 2. und 3. festgelegten Zonen angeordnet (siehe Tabelle).

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (x = geltend, - = nicht geltend)	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	x	x
2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	-
3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	-
4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Vögel,	x	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
- Eier,	x	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
- Futtermittel nur aus dem Bestand.	x	-
Ausgenommen hiervon sind <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)	x	x

<p>5. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>6. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 0981/ 468-8001). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>7. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>8. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>9. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p>		
<p>- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.</p>	x	-
<p>- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.</p>	x	x
<p>- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.</p>	x	x
<p>- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	-

- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	-
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),	x	x
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.	x	x
- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)		
10. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
11. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen, Verarbeitungsbetrieb tierische Nebenprodukte (VTN), Am Heidweiher 3, 91710 Gunzenhausen Tel.: 09831 / 6745-0 Fax: 09831 / 6745-45 (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	x
13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	x	x

<p>14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>15. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone muss</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone, b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen (Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687). 	x	x
<p>16. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren (Art. 24 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>17. Die zuständige Behörde führt bei in der Schutzzone gelegenen Beständen, in denen Vögel gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermittel sowie die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durch.</p>	x	-
<p>18. Die zuständige Behörde führt für die in der Schutzzone gelegenen Bestände Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen. (Art. 26 VO (EU) 2020/687).</p>	x	-
<p>19. Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen (Art. 41 VO (EU) 2020/687).</p>	-	x
<p>20. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone (=Schutzzone und Überwachungszone) gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist. (Art. 22 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>21. Die zuständige Behörde kann die Jagd auf Federwild untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. (Art. 65 VO (EU) 2020/687)</p>	x	-

22. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. (Art. 22 Abs. 7 VO (EU) 2020/687).	x	x
--	----------	----------

5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
6. Anliegende Kartenabschnitte sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.
7. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Ansbach als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Ansbach, Veterinäramt, Telefon: 0981/468-8001.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz).
4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 64, Zi.-Nr. 2.03 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach unter der Adresse www.landkreis-ansbach.de veröffentlicht.

Ansbach, 14.03.2023
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Anlagen Schutzzone und Überwachungszone

Schutzzone



Überwachungszone

